

Aktenzeichen: 1 ABN 39/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 31. Mai 1983

- 1 ABN 39/82 -

I. Arbeitsgericht Duisburg Beschluß vom 4. Mai 1982

- 1 BV 12/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 29. September 1982
Düsseldorf

- 5 Ta BV 56/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 92 a, 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 39/82

5 Ta BV 56/82 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 31. Mai
1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 29. September 1982 – 5 Ta BV 56/82 –
wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 92 a in Verb. mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls der anzufechtende Beschluß auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

II. Im Entscheidungsfalle genügt die Beschwerde diesen Formerfordernissen nicht. Sie hat eine Divergenz nicht schlüssig dargelegt.

1. Die Beschwerde zitiert aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1976 - 3 ABR 32/75 - und vom 13. März 1973 - 1 ABR 16/72 - den Rechtssatz, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nur durch eine die sachliche Substanz selbst vollständig regelnde tarifliche Normierung ausgeschlossen wird. Zu diesem Rechtssatz stehen die Ausführungen des anzufechtenden Beschlusses nicht im Widerspruch. Vielmehr legt das Landesarbeitsgericht diesen Rechtssatz seinen Erwägungen sogar ausdrücklich zugrunde, indem es prüft, ob der hier anzuwendende Tarifvertrag eine abschließende Regelung enthält.

- 3 -



- 3 -

2. Die Beschwerde zitiert ferner aus dem anzufechtenden Beschluß den Satz, das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats scheitere jedenfalls an dem Tarifvorrang des § 87 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG, und meint, damit setze sich das Landesarbeitsgericht in Widerspruch zu dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1974 - 1 ABR 28/73 -, wo ausgeführt sei, ein Tarifvertrag schließe ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nur grundsätzlich aus, nicht aber dann, wenn der Tarifvertrag gegen den Geist des Betriebsverfassungsgesetzes verstoße. Daß in dem angeführten Satz des anzufechtenden Beschlusses eine Abweichung von dem zitierten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts liegen soll, ist nicht ersichtlich. Ferner hat die Beschwerde auch nicht dargelegt, wieso der anzufechtende Beschluß auf dem vermeintlich abweichenden Rechtssatz beruhen soll.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)